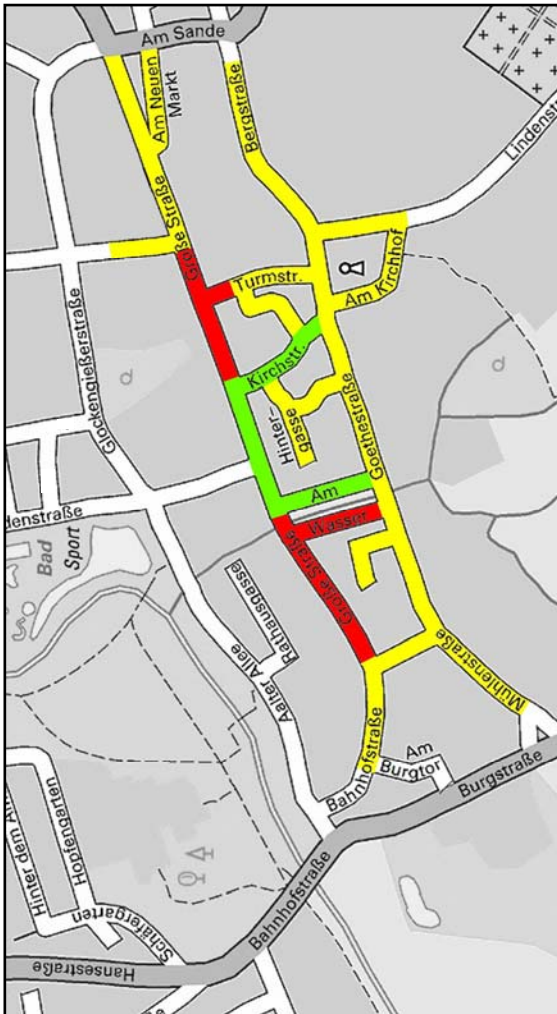


 **Zone**
„verkehrsberuhigter Geschäftsbereich“

 **Sonderbereich**
„Parkscheinzone“

 **Fußgängerzone**



Ausnahmen:

Laut Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Ausnahmen sowohl von der Parkscheiben- als auch von der Parkscheinregelung möglich.

In begründeten Fällen

(z. B. Wohnungsumzug, Ladeneinrichtung)

sind Anträge auf Erteilung einer Ausnahme genehmigung rechtzeitig vorher an das Bauverwaltungsamt der Stadt Rotenburg (Wümme)

- Adresse siehe unten -

zu stellen.

Ausnahmegenehmigungen sind gebührenpflichtig.

Bei Rückfragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Bauverwaltungsamtes.

Tel (0 42 61) 71-164

Fax (0 42 61) 71-271

Herausgeber:

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Große Straße 1, 27356 Rotenburg (Wümme)

Mit freundlicher Unterstützung der
Polizeiinspektion Rotenburg (Wümme)

Stand: Januar 2010



BÜRGER-INFO

verkehrsberuhigter Geschäftsbereich

in der Innenstadt

seit 1995



Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich

Tempo-20-Zone / Haltverbotszone

Was Sie über diesen Bereich wissen sollten:

• **Beschilderung:**

Die Tempo-20-Zone / Haltverbotszone (siehe Übersichtsplan) ist nur an der Ein- und Ausfahrt durch ein entsprechendes Schild gekennzeichnet.

Die Regelungen gelten für das gesamte Gebiet (siehe Übersichtsplan) und werden innerhalb der Zone nicht wiederholt.



Zonenbeginn (hier in der Mühlenstraße)

Was muss ich beachten?

• **Halten und Parken**



1. Parken mit Parkscheibe

Innerhalb der eingeschränkten Haltverbotszone darf nur in gekennzeichneten Bereichen für die Dauer von 2 Stunden kostenlos geparkt werden.

Außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen gilt das eingeschränkte Haltverbot.

Beim Benutzen der Parkflächen ist eine eingestellte **Parkscheibe** gut sichtbar im Fahrzeug ausulegen.



2. Parken mit Parkschein

Eine weitere, besondere Parkregelung im verkehrsberuhigten Geschäftsbereich der Stadt Rotenburg (Wümme) ist das Parken mit Parkschein. Diese Sonderregelung im Zonenhaltverbot gilt im Straßenzug

Kirchstraße ► Große Straße ► Am Wasser

In diesem Bereich müssen Sie zum Parken – aber wiederum nur in den gekennzeichneten Parkflächen – gebührenpflichtig einen Parkschein am Parkscheinautomaten lösen und gut sichtbar im Fahrzeug auslegen.

Parkscheingebühren:

-werktags: Mo – Fr 9 - 18 Uhr
Sa 9 - 13 Uhr

- für die erste angefangene ¼ Stunde **gebührenfrei**
- für die zweite angefangene ¼ Stunde **0,10 €**
- für jede weitere angefangene ½ Stunde **0,50 €**
- **Höchstparkdauer: 2 Stunden !**

Ist der Parkscheinautomat aufgrund eines technischen Defekts ausgefallen, legen Sie bitte die Parkscheibe gut sichtbar im Fahrzeug aus.

• **Geschwindigkeit**



Korrektes Fahrverhalten erfordert nicht nur die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von **20 km/h**, sondern auch die Bereitschaft, auf die Belange anderer (schwächerer) Verkehrsteilnehmer wie z. B. Kinder und ältere Menschen rücksichtsvoll, verantwortungsbewusst und partnerschaftlich einzugehen.

Daher ist in einer Tempo-20-Zone eine besonders vorsichtige Fahrweise angebracht!